DAS PETITIONSRECHT

LANDTAG VON
BADEN-WÜRTTEMBERG

→ Doppelt verbrieft:

EIN RECHT FÜR ALLE

Es ist ein Recht, das allen Bürgerinnen und Bürgern zusteht, das Petitionsrecht. Und es bedeutet, dass sich jedermann, der sich durch Entscheidungen von Ämtern und Behörden benachteiligt fühlt, mit seiner Petition, also seinem Anliegen, an den Landtag wenden kann. Um solche Sorgen und Nöte kümmert sich der Petitionsausschuss. Die Mitglieder des Petitionsausschusses bemühen sich darum, den jeweiligen Sachverhalt aufzuklären und Lösungsvorschläge zu unterbreiten, die den Interessen der Beteiligten gerecht werden.

Dieses Grundrecht ist sowohl im Grundgesetz als auch in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg garantiert. Es gilt für Deutsche und Ausländer ebenso wie für Minderjährige und Personen, die sich in Haft befinden. Petitionen von Personen, die sich in Straf- und Untersuchungshaft befinden oder zwangsweise in einem Zentrum für Psychiatrie untergebracht sind, müssen dem Landtag grundsätzlich ungeöffnet zugeleitet werden.

Aus dem Grundgesetz

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Aus der Landesverfassung

Artikel 2 Abs. 1

(1) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 35a

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 2 Abs. 1 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.

(2) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Überprüfung von Bitten und Beschwerden werden durch Gesetz geregelt.

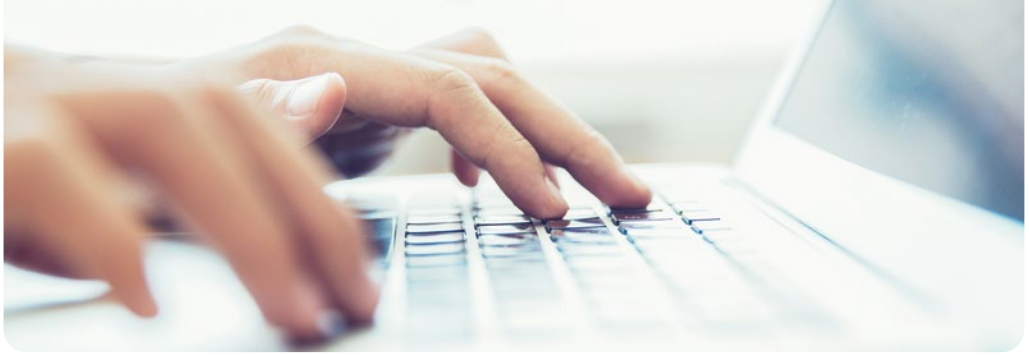

→ Zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung:

DER PETITIONSAUSSCHUSS VERMITTELT

Dem vom Landtag eingesetzten Petitionsausschuss werden die Themen, mit denen er sich beschäftigt, direkt von den Bürgerinnen und Bürgern zugetragen. Allerdings kann er nur solche Petitionen behandeln, in denen es um Maßnahmen von Behörden unseres Landes geht. Es kann sich hier um Ämter auf kommunaler Ebene handeln, aber auch um Landratsämter oder Regierungspräsidien. Selbstverständlich kann man sich auch bei Problemen mit den Finanzämtern, der Polizei, der Schulverwaltung oder der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (früher: Landesversicherungsanstalt) an den Petitionsausschuss wenden.

Keine Prüfungszuständigkeit hat der Landtag bei Entscheidungen von Bundesbehörden, also zum Beispiel des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, aber auch bei Versicherungsfällen der Deutschen Rentenversicherung Bund oder bei Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit.

Der Landtag sorgt dafür, dass Petitionen, die sich mit Entscheidungen von Behörden des Bundes oder anderer Bundesländer befassen, an den Deutschen Bundestag oder an den betreffenden Landtag weitergeleitet werden. Nicht eingreifen kann der Petitionsausschuss in privatrechtliche Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Bürgerinnen und Bürgern. So hat er etwa keine Befugnisse, einen Nachbarstreit zu schlichten, einen Kaufvertrag zwischen Privatpersonen zu überprüfen oder eine Schadensersatzforderung zu beurteilen. Wegen der Unabhängigkeit der Gerichte kann der Petitionsausschuss auch keine Urteile oder andere gerichtliche Entscheidungen überprüfen. Anonyme Eingaben oder Petitionen in beleidigender Form werden vom Landtag aus verständlichen Gründen nicht behandelt.

Wer eine Petition beim Landtag einreicht, hat einen Anspruch darauf, dass sein Anliegen sachlich geprüft wird. Über das Ergebnis dieser Prüfung muss die Petentin bzw. der Petent schriftlich unterrichtet werden.

→ Prüfen, aufklären, empfehlen:

GREMIUM MIT BESONDEREN BEFUGNISSEN

Die umfangreiche Palette an rechtlichen Möglichkeiten, die dem Petitionsausschuss zur Verfügung steht, ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesetz über den Petitionsausschuss aus dem Jahr 1979. Die darin geregelten Befugnisse erlauben dem Petitionsausschuss eine eigene und wirksame Sachaufklärung. So besitzt dieses Gremium gegenüber den Behörden im Lande das Recht auf Auskunft, das Recht auf Vorlage von Akten, das Recht auf Zutritt zu den Einrichtungen des Landes und das Recht auf Amtshilfe. Außerdem kann es Auskunftspersonen und Sachverständige sowie die Petentin bzw. den Petenten anhören. Der Petitionsausschuss lässt sich zu jeder Eingabe vom zuständigen Ministerium einen Bericht geben, in dem die Sach- und Rechtslage dargestellt wird. Im Übrigen kann er Ortsbesichtigungen vornehmen und hierbei eigene Ermittlungen anstellen. Meistens beauftragt er hierzu kleine Kommissionen, die zu den Lokalterminen die Petentinnen und Petenten sowie Vertreterinnen und Vertreter aller beteiligten Behörden einladen. Hier werden an Ort und Stelle sämtliche Alternativen diskutiert mit dem Ziel, einvernehmlich die bestmögliche Lösung zu finden.

Jede Petition wird einer oder einem Abgeordneten mit allen Unterlagen zur Prüfung und Berichterstattung vorgelegt. Sind aus Sicht der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters der Petition die von den Bürgerinnen und Bürgern vorgetragenen Gesichtspunkte nicht ausreichend gewürdigt oder soll dem Anliegen entsprochen werden, wird die Petition mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des zuständigen Ministeriums im Ausschuss erörtert. Sind die Ermittlungen abgeschlossen, erstattet die bzw. der mit der Prüfung beauftragte Abgeordnete dem Petitionsausschuss einen Bericht und legt eine Empfehlung vor, mit welchem Ergebnis die Petition abgeschlossen werden soll. Der Petitionsausschuss übergibt sein Votum dem Landtagsplenum, das abschließend entscheidet, ob der Petition abgeholfen werden kann, ob sie also erfolgreich ist oder nicht.

Der Landtag kann die Entscheidung der Exekutive zwar nicht selbst aufheben oder ändern, er kann die Regierung jedoch ersuchen, bestimmte Maßnahmen zugunsten der Petentinnen und Petenten zu treffen oder eine frühere Verwaltungsentscheidung nochmals zu überprüfen. Die Regierung hat dann – in der Regel binnen zwei Monaten – über das von ihr Veranlasste zu berichten. Der Landtag kann der Petentin oder dem Petenten aber auch empfehlen, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.

→ Anliegen in guten Händen:

DER PETITIONSAUSSCHUSS

Vorsitzende:
Gudula Achterberg, Grüne
Stellv. Vorsitzende:
Maren Steege, CDU

Mitglieder
Der Petitionsausschuss besteht aus 23 Mitgliedern.

GRÜNE	CDU	AfD	SPD
Achterberg	Dvořák-Vučetić	Eisenhut	Binder
Bauer	Epple	Rittweg	Kirschbaum
Bayer	Hauk	Rottmann	
Gürbüz	Kolb	Scheer	
Holmberg	Renner	Freiherr von Wangenheim	
Katzenstein	Saladino		
Dr. Leidig	Schneider		
Wiech	Steege		

→ Vom Weg einer Petition:

BEI BEDARF TERMIN VOR ORT

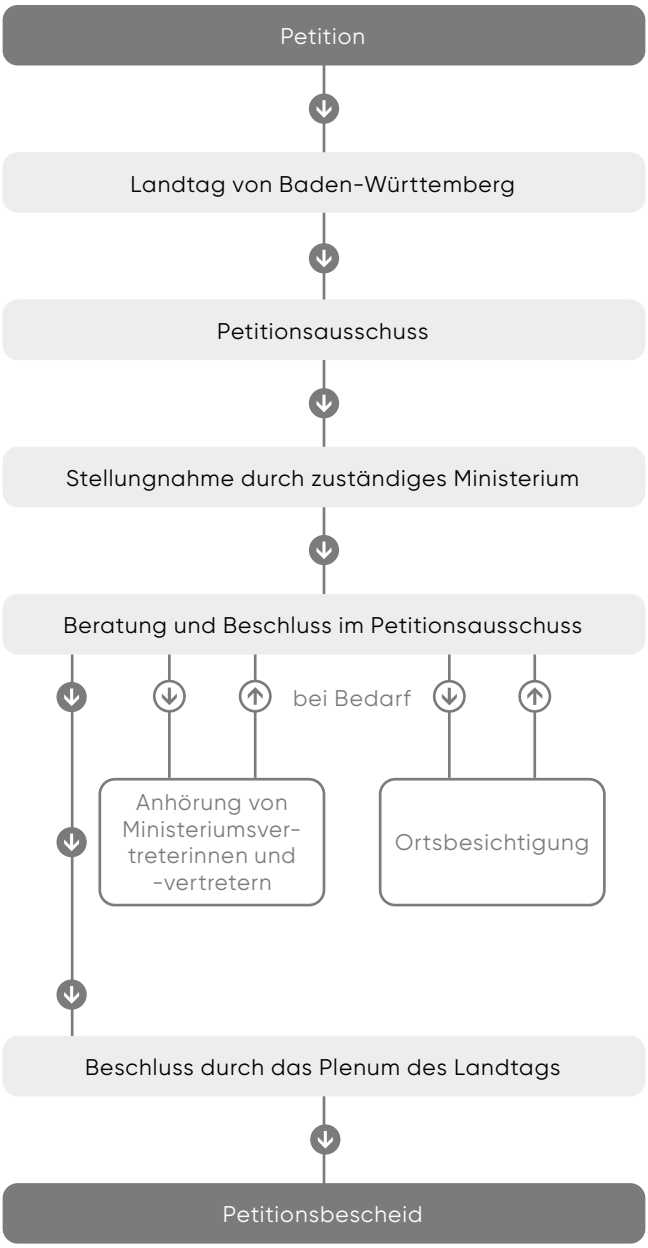

→ Kein Mangel an Arbeit:

PRO JAHR RUND 1.100 EINGABEN

Der Petitionsausschuss tagt in der Regel einmal monatlich. Im Jahresdurchschnitt gehen rund 1.100 Eingaben ein. Dies zeigt zum einen, dass es eine ganze Reihe amtlicher Entscheidungen gibt, die von Bürgerinnen und Bürgern als ungerecht empfunden werden. Zum anderen macht die hohe Zahl der Petitionen deutlich, dass der Petitionsausschuss für viele Menschen ein Ansprechpartner ist, von dem sie sich Unterstützung versprechen.

Das Spektrum an Wünschen, Klagen und Vorschlägen, die an den Ausschuss herangetragen werden, ist groß. Es reicht vom Straßenausbau, der die Anwohner stört, über die umstrittene Errichtung einer Windkraftanlage, nicht erteilte Baugenehmigungen und ausstehende Beförderungen bis hin zu Gnadengesuchen von Strafgefangenen. In rund 20 Prozent der Fälle kann der Petitionsausschuss ganz oder teilweise helfen.

Die meisten Petitionen betreffen die folgenden Bereiche:

→ Eingaben und Reaktionen:

IN DER HOFFNUNG, DASS …

Mit welchen Hoffnungen und Erwartungen die Eingaben an den Petitionsausschuss verbunden sind und welche Wertschätzung für zuteilgewordene Hilfe entgegengebracht wird, geht aus Briefen von Petentinnen und Petenten eindrucksvoll hervor.

„Vertrauensvoll wende ich mich an Sie, weil ich wenig Hoffnung habe, von den direkt zuständigen Behörden eine objektive und schnelle Unterstützung zu bekommen. Ich bitte Sie um Ihre schnelle Hilfe zur Wahrung der Chancengleichheit und zur Verhinderung einer weiteren Behördenwillkür."

„Ohne Ihr Einschalten wäre mein Sohn mit hoher Wahrscheinlichkeit heute ohne Ausbildung und ohne Arbeitsstelle. Ich bedanke mich auf diesem Wege heute herzlich für Ihr Bemühen, das offensichtlich nun im Nachhinein nicht unnütz war und allen Beteiligten (auch dem Staat und der Gesellschaft) geholfen hat."

„Auch wenn Sie meiner Petition nicht haben abhelfen können, so möchte ich mich doch für die ausführliche Behandlung meines Anliegens über die Modalitäten des neuen ‚Beitragsservice' ganz herzlich bedanken. Gerade weil ich angesichts des realen Programmangebots und der teilweise mangelnden Transparenz der Verantwortlichen über die Gebührenverwendung bisweilen zweifle, ob ARD und ZDF ihrem öffentlich-rechtlichen Programmauftrag immer nachkommen, war für mich auch Ihre Information hilfreich, qualitativ hochwertige Rundfunkangebote würden quersubventioniert."

→ **Einzige Vorgabe:**

Schriftlich mit Namen, Adresse und Unterschrift

Für Eingaben an den Landtag gelten keine besonderen Formvorschriften. Es ist auch kein Quorum, also eine bestimmte Anzahl an Unterschriften erforderlich, um eine Petition beim Landtag einzureichen. Wichtig ist jedoch, dass die Petentinnen und Petenten ihr Anliegen schriftlich schildern und auch die Behörde oder Stelle nennen, deren Entscheidung vom Petitionsausschuss überprüft werden soll. Und schließlich muss die Petition mit Namen, Adresse und Unterschrift der Einsenderin oder des Einsenders versehen sein. Seit 2011 ist es möglich, Petitionen online einzureichen. Eine Petition kann auch als öffentliche Petition eingereicht werden, wenn es sich um ein Anliegen von allgemeinem Interesse handelt. Öffentliche Petitionen können über das Petitionsportal des Landtags (petitionen.landtag-bw.de/Petitionen/Mitzeichnung) mitgezeichnet werden. Wenn 10.000 Personen eine öffentliche Petition unterstützen, findet in der Regel eine öffentliche Anhörung statt. Petitionen können auch zugunsten Dritter eingereicht werden. In diesen Fällen ist allerdings die Vorlage einer Vollmacht erforderlich.

Eingaben sind zu richten an

Landtag von Baden-Württemberg
Petitionsausschuss
Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart

Die Petition kann auch per Fax eingereicht werden:
+49 711 2063-142540
Online-Petitionen unter:
www.landtag-bw.de/Petitionen

Impressum
Herausgeber
Der Landtag
von Baden-Württemberg
Redaktion
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Gestaltung
unger+ kreative strategen GmbH,
www.ungerplus.de

Fotos
- Fotolia
- Landtag von Baden-Württemberg
- Leif Piechowski

© 2026
Landtag von
Baden-Württemberg